



Erklärung zur Unternehmensführung

Die Philomaxcap AG unterliegt als Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht und verfügt daher über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur, die von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wahrgenommen wird.

Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner. Er hat bislang weder Ausschüsse gebildet noch sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats agieren unabhängig von der Gesellschaft. Sie stehen in regelmäßigem, unmittelbaren Kontakt zum Vorstand.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er behandelt die Halbjahresberichte und verabschiedet den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der Ergebnisse der eigenen Prüfung. Zu seinen Pflichten gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen. In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt weiterhin die Bestellung der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Der Einzelvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheidet über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse der Philomaxcap AG. Der Vorstand hat ferner für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie und Strategieumsetzung, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Art. 19 Marktmisbrauchsverordnung (MAR) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Philomaxcap AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahe stehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von TEuro 20 erreicht oder übersteigt.

(Erklärung zum Corporate Governance Kodex)

Vorstand und Aufsichtsrat der Philomaxcap AG haben sich eingehend mit den Vorgaben und Empfehlungen der „Regierungskommission Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 befasst. Die aktuelle Erklärung zum Kodex gemäß § 161 AktG wurde von Vorstand und Aufsichtsrat im November 2020 als Teil der „Erklärung zur Unternehmensführung“ abgegeben und den Aktionären auf der Website <https://philomaxcap.de/16.html> zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat erklären darin erneut, dass sie den Empfehlungen bislang formell nicht entsprochen haben und bis auf weiteres auch nicht entsprechen werden. Begründet wird dieser Beschluss mit der geringen Größe und besonderen Situation der Gesellschaft. Die Philomaxcap AG verfügt über ein Aktivvermögen von ca. TEuro 300, beschäftigt außer dem Alleinvorstand keine weiteren Mitarbeiter und

der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Satzung nur aus vier Mitgliedern zusammen. Deshalb erscheint eine vollumfängliche Entsprechung der Empfehlungen weder geboten noch sinnvoll. Die Organe vertreten die Auffassung, dass die Befolgung von Recht und Gesetz sowie ihr Verhalten als ordentliche und gewissenhafte Kaufleute eine hinreichende Gewähr für eine gute Corporate Governance leisten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Aufsichtsrat bei Wahlvorschlägen zu Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Besetzung des (Allein-) Vorstands schon jeher allein nach Sachverstand und Kompetenz der Kandidaten entschieden hat. Weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder nationale oder religiöse Zugehörigkeiten waren und sind für die Entscheidungen ohne Belang. Entsprechende Kriterien legt der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie bei der Auswahl von Dienstleistern zugrunde.

(Erklärung zum Gender-Lobbyismus)

Die Philomaxcap AG ist nach § 76 Abs. 4, sowie § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für die beiden erstgenannten Gruppen obliegt dem Aufsichtsrat. Die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für die letztgenannte Gruppe obliegt dem Vorstand.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass im Sinne einer guten Corporate Governance die Verfolgung von obskuren Ideologien keine Rolle spielen sollte. Eine Unterscheidung der Menschheit in Frau und Mann wird abgelehnt. Vorstand und Aufsichtsrat verweigern sich einer politisch gewünschten Diskriminierung von Angehörigen eines dritten Geschlechts sowie jenen, die sich nicht in althergebrachte Geschlechterschablonen einfügen wollen.

Daher werden als Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jeweils 0% festgelegt. Diese Zielgrößen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2021.

Vorstand und Aufsichtsrat erachten es aus Gründen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung für nicht angebracht, die jeweiligen Organe der Gesellschaft nach ihrer (derzeitigen) Geschlechterzugehörigkeit zu befragen und dies womöglich sogar zu veröffentlichen. Daher ist in Ermangelung von Informationen davon auszugehen, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands aktuell jeweils 0% beträgt. Damit liegt er auf der definierten Zielgröße von 0%.

München, im Januar 2021

Philomaxcap AG
Aufsichtsrat und Vorstand